

# RS OGH 1996/2/26 16Ok9/95, 1Ob79/14w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1996

## Norm

ACG-G §2

LFG §140b

KartG 1988 §1

KartG 1988 §5

## Rechtssatz

Bei den der Austro Control Gesellschaft mbH übertragenen Aufgaben der Stückeprüfungen, Musterprüfungen und Nachprüfungen von Luftfahrzeugen auf ihre technische Sicherheit, die früher vom Bundesamt für Zivilluftfahrt wahrgenommen wurden, handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, auch wenn sie von dieser Gesellschaft als beliehenem Unternehmen erbracht wurden. Solche Tätigkeiten der Hoheitsverwaltung sowie die hiefür auf Grund einer Verordnung einzuhebenden Gebühren sind der Kontrolle durch das Kartellgericht entzogen; sie unterliegen nur der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 9/95

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 16 Ok 9/95

Veröff: SZ 69/44

- 1 Ob 79/14w

Entscheidungstext OGH 17.06.2014 1 Ob 79/14w

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0081660

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)